

## Information zum Abschluss des Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs per 1.1.2007

### Abschluss

In der Gehaltstafel a) werden im Gehaltsgebiet A die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und die Lehrlingsentschädigung im vierten Jahr um 2,35% erhöht. Die Lehrlingsentschädigung im ersten und zweiten Jahr steigt um 12 Euro, im dritten Jahr um 17 Euro. Die entstehenden Euro-Erhöhungen werden auf die korrespondierenden Positionen des Gehaltsgebietes B und der Gehaltstafeln b) bis g) übertragen. Die sich daraus ergebenden Gehälter und Lehrlingsentschädigungen werden auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Die am 31.12.2006 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrecht erhalten.

**Konkret erhöhen sich die Mindestgehälter bzw. Lehrlingsentschädigungen aller Tafeln und Gebiete sowie auch höhere Ist-Gehälter jeweils um folgende Eurobeträge** (die Rundung ist einkalkuliert; LE = Lehrlingsentschädigung, Lj = Lehrjahr, BGr = Beschäftigungsgruppe, Bj = Berufsjahr):

	1. Lj	2. Lj	3. Lj	4. Lj			1a)	1b)	
LE	12,00	12,00	17,00	17,50		BGr 1	22,50	24,50	
	1. Bj	3. Bj	5. Bj	7. Bj	9. Bj	10. Bj	12. Bj	15. Bj	18. Bj
BGr 2	26,50	26,50	27,00	27,50	29,50	31,00	33,00	35,50	35,50
BGr 3	26,50	26,50	28,50	30,50	33,00	35,50	37,50	40,50	41,00
BGr 4	28,50	30,00	31,50	35,50	39,50	43,00	45,50	49,50	50,50
BGr 5			43,00	47,00	51,00	53,50	56,50	60,50	62,00
BGr 6			49,00			57,50		66,00	67,50

#### Beispiel: Angestellte, Beschäftigungsgruppe 2, 10. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2006 ..... 1.500,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte eingestuft ist  
 (siehe Tabelle oben) ..... 31,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2007 ..... 1.531,00 Euro

Zum 1. 1. 2007 stattfindende Berufsjahrssprünge werden konsumiert, wirken sich also nicht aus:

#### Beispiel: Die selbe Angestellte kommt am 1. 1. 2007 ins 12. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2006 ..... 1.500,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte am 31. 12. 2006 eingestuft  
 ist (also 10. Berufsjahr, siehe Tabelle oben)..... 31,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2007 ..... 1.531,00 Euro

Das selbe gilt, wenn der Angestellte während dem Jahr in ein höheres Berufsjahr oder eine höhere Beschäftigungsgruppe kommt: Solange das kollektivvertragliche Mindestgehalt nicht unterschritten wird, wirkt sich ein solcher Sprung nicht aus, die Überzahlung sinkt somit.

### Rahmenrecht

**Überstunden:** Der 70%-Zuschlag für Überstunden im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (Abschnitt VIII KV) gilt nun von Montag bis Freitag bis 20 Uhr (bisher bis 19:30 Uhr), die 100% setzen somit auch hier - wie bei allgemeinen Überstunden - erst um 20 Uhr ein.

Der 70%-Zuschlag für Überstunden im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (Abschnitt VIII KV) gilt am Samstag bis 18 Uhr zuzüglich der mit der erweiterten Öffnungszeiten zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten (bisher bis 17 Uhr).

**Taggeld bei Dienstreisen:** Wenn in einem Monat Dienstreisen an mehr als 12 Kalendertagen anfallen, reduziert sich für jede Dienstreise ab dem 13. Kalendertag das Taggeld auf 14,40 Euro (bisher 13,20 Euro) bzw. auf ein Zwölftel von 14,40 Euro je angefangene Stunde. Die Untergrenze für Taggeld ist auch bei mehr als 28tägigen Aufenthalten gemäß Abschnitt XVI B lit f 14,40 Euro (bisher 13,20 Euro).

Das **Messegeld** wird auf 20,36 Euro erhöht.

**Zeitguthaben:** Für Zeitguthaben am Ende des Dienstverhältnisses gebührt der Normalstundenlohn (ohne Zuschlag), wenn das Dienstverhältnis wegen Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers, Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund endet. Bei den anderen Beendigungsformen gilt weiterhin der 50%-Zuschlag nach § 19e Abs 2 AZG.

**Urlaubsbeihilfe (Gehaltsordnung C lit e):** Grundsätzlich gebührt die Urlaubsbeihilfe nur für die Zeit, die der Angestellte im Verhältnis zum Kalenderjahr im Betrieb ist (zB 3/12, wenn das Dienstverhältnis vom 1. 6. bis 31. 8. dauert). Eine Anrechnung von zuviel bezahlter Urlaubsbeihilfe fand bisher nur statt, wenn das Dienstverhältnis aus Verschulden oder Initiative des Arbeitnehmers endete. In den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses findet eine Anrechnung nun bei jeder Beendigungsform statt.

**Beispiel:** Die Angestellte tritt am 1. 6. ein, am 30. 6. erhält sie 7/12 der Urlaubsbeihilfe, danach wird per 31. 8. das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Da sie nur 3 Monate im Betrieb war, gebühren nur 3/12 der Urlaubsbeihilfe, die zuviel bezahlten 4/12 werden bei der Endabrechnung abgezogen (insbesondere von Restgehalt und Weihnachtsremuneration). Wäre die Angestellte schon am 1. 1. eingetreten, wäre der Abzug unterblieben, da das Dienstverhältnis schon mehr als 6 Monate gedauert hätte.

**Großhandel:** Die Normalarbeitszeit im Großhandel endet am Samstag (wie bei den Handelsarbeitern) um 13 Uhr (bisher 12 Uhr).

**Inventurarbeiten:** Für Inventurarbeiten am Samstag von 13 bis 18 Uhr (Abschnitt X) gelten dieselben Zuschläge/Zeitgutschriften wie im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (30 bzw. 50%). Für Inventurarbeiten am Samstag von 18 bis 20 Uhr gilt weiterhin ein Zuschlag von 100%. Ausgenommen von den Zuschlägen bzw. Zeitgutschriften sind wie bisher Arbeitnehmer, die ausschließlich zu Inventurarbeiten aufgenommen werden.

### **Verkaufsstellen des Großhandels**

In Verkaufsstellen des Großhandels (Merkmale: unmittelbarer Kundenkontakt, Verrichtung der Dienstleistung vor Ort) ist die Beschäftigung am Samstag bis 18 Uhr zuzüglich Abschlussarbeiten zulässig. Es gelten die gleichen Zuschläge wie im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten am Samstag sowie die Schwarz-Weiß-Regelung (Beschäftigung nur jeden 2. Samstag) wie im Einzelhandel. Für Normal- und Mehrarbeitsstunden zwischen 20 und 5 Uhr von Montag 0 Uhr bis Samstag 5 Uhr gilt ein Zuschlag von 50%.

Kommt der Arbeitnehmer zwischen 20 und 5 Uhr mehr als 6 Stunden zum Einsatz, beträgt die Ruhezeit nach § 12 AZG unmittelbar nach dem Einsatz 13 Stunden. Wahlweise kann vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer zusätzlich zur Wochenendruhe nach § 3 AZG Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden in der Woche hat. Arbeitnehmer, die mindestens 24 Nächte mehr als 6 Stunden zwischen 20 und 5 Uhr arbeiten, haben Anspruch auf eine Gesundenuntersuchung nach § 12b AZG.